

B e r i c h t

des über den Antrag des Herrn Abg. Ganahl in Betreff der Abänderung des §. 11 der Landtagswahlordnung eingelegten Dreier-Comites.

Hoher Landtag!

Der vom Abgeordneten Herrn Ganahl in der vierten Sitzung der laufenden Session eingebrachte Dringlichkeitsantrag lautet:

„Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den Bestimmungen der §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 vom Wahlrechte und der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung, ausgeschlossen sind.“

Dieser Antrag ist wörtlich gleichlautend mit der in der 10. Sitzung des h. Landtags vom 20. Dezember v. Jz.; vom hiezu bestellten Comite vorgeschlagenen und vom hohen Landtage angenommenen Fassung.

Das Comite von der Richtigkeit der damaligen Motive, welche heute noch unverändert fortbestehen, vollkommen überzeugt und der Anschauung huldigend, daß der moralischen Qualifikation zum Landtage, ohne auf die Gemeindevertretung eine Matel zu werfen, keine engern Grenzen gezogen werden dürfen, weil wenn Jemand als unbescholten genug angesehen wird, das richtige Amt eines Gemeindevertreters zu bekleiden, er auch unbescholten genug sein wird, zum Landtage zu wählen und gewählt zu werden, findet der vorliegende Antrag vollständig begründet, sowie dem letztjährigen Beschlusse entsprechend und erlaubt sich daher zu nachstehend formulirten Gesetzes-Antrage die Zustimmung des hohen Hauses zu erbitten.

G e s e z

wirksam für das Land Vorarlberg betreffend die Abänderung des §. 11 der L. W. = D.

Ueber Antrag des Landtages meines Landes Vorarlberg finde ich zu verordnen wie folgt:

Der §. 11 der L. W. = D. hat fortan folgendermaßen zu lauten:

„Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind jene Personen ausgeschlossen welche nach den Bestimmungen der §§. 3 und 11 der G. W. = D. für Vorarlberg vom 22. April 1864 vom Wahlrechte und der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.“

B r e g e n z, den 18 Dezember 1866.

Der Obmann:

Wahlwend. m. p.

Der Berichterstatter:

Seiffertig. m. p.

